



Ehrungsordnung

des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009

Präambel

Der LandesSportBund NRW kann Persönlichkeiten durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Sport in Nordrhein-Westfalen erworben haben.

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- Ehrenpräsidentschaft
- Ehrenmitgliedschaft
- Ehrennadel
- Ehrenmedaille

§ 2 Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenpräsidentschaft und die Ehrenmitgliedschaft sind in § 15 der Satzung geregelt.

§ 3 Ehrennadel

1. Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten aus dem LandesSportBund NRW e.V. und seinen Mitgliedsorganisationen verliehen werden, die sich innerhalb oder außerhalb des LandesSportBundes NRW e.V. besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben.
2. Die Ehrennadel gibt es in zwei Stufen, und zwar in Silber und in Gold.
3. Über die Verleihung der Ehrennadel in Silber entscheidet der Präsident.
4. Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold entscheidet das Präsidium.

§ 4 Ehrenmedaille

1. Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten aus weiteren gesellschaftlichen Bereichen verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben.
2. Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet das Präsidium.

§ 5 Verfahren

1. Die Verleihung der in § 3 und § 4 genannten Auszeichnungen sollte vom Präsidium oder einer Mitgliedsorganisation beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.
2. Jede Mitgliedsorganisation kann nur einmal je Kalenderjahr eine Persönlichkeit zur Ehrung vorschlagen.
3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.
4. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.
5. Die Verleihung der Ehrennadel oder der Ehrenmedaille kann im Rahmen der Mitgliederversammlung oder anlässlich angemessener Veranstaltungen stattfinden.